

SV.2024.26  
OGH.2025.29  
ON 20

Im Namen von Fürst und Volk

## URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler in der Sozialversicherungssache der **Liechtensteinischen Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, gegen **A\*\*\*\***, **\*\*\*\***, vertreten durch **\*\*\*\*\***, wegen Kostenübernahme von orthopädischen Serienschuhen, infolge Revision der Revisionswerberin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 14.01.2025, SV.2024.26, mit dem der Berufung des Revisionsgegners gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 04.07.2024 Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird insoweit Folge gegeben, als das Urteil des Fürstlichen Obergerichts aufgehoben und die

Entscheidung der Revisionswerberin vom 04.07.2024 wiederhergestellt wird.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

### T a t b e s t a n d:

1. Der am \*\*.05.1975 geborene Revisionsgegner meldete sich am 22.08.2024 bei der Revisionswerberin zum Bezug von Leistungen für Hilfsmittel an (Blg 4).

Mit Verfügung vom 13.05.2024 lehnte die Revisionswerberin den Antrag auf Kostenübernahme von orthopädischen Serienschuhen IV ab (Blg 11-1/3). Der dagegen erhobenen Vorstellung wurde mit Entscheidung vom 04.07.2024 keine Folge gegeben (Blg 27-1/7).

Dagegen wurde mit Berufung vom 16.09.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, die bekämpfte Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung dergestalt abzuändern, dass die Kosten für die begehrten orthopädischen Serienschuhe vollständig übernommen werden; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Liechtensteinische Invalidenversicherung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 14.01.2025 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog (vorerst zusammengefasst wiedergegeben), dass sich die Frage nach einer Lücke im Gesetz stelle (E 4.3.2). Diese Frage sei zu bejahen (E 4.3.4). Zur Füllung der Lücke dränge sich eine Gesetzesanalogie auf, wobei der bei der Einführung des Status S verfolgte Gesetzeszweck zu berücksichtigen ist (E 4.3.6). Für das Fürstliche Obergericht liegt es nahe, der Personengruppe mit Status S die gleichen Rechte zu gewähren wie den vorläufig Aufgenommenen. Daraus folgt, dass auch Personen, welchen der Status S zukommt, Leistungen aus der IV zu gewähren sind (E 4.3.6).

3. Die Liechtensteinische Invalidenversicherung richtet gegen dieses Urteil vom 14.01.2025 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern sei, dass der Berufung keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung vom 04.07.2024 bestätigt werde; in eventu sei die Sache zur neuerlichen Entscheidung unter Ausserachtlassung der im angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsansicht zurückzuweisen.

Der Revisionsgegner erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der er beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie des Revisionsgegners wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist auch berechtigt.

### Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zu klären, ob Personen mit Status S Leistungen der Liechtensteinischen Invalidenversicherung beanspruchen können, wobei im gegenständlichen Verfahren der Anspruch auf das Hilfsmittel in Form von orthopädischen Serienschuhen Gegenstand der Beurteilung bildet.

7.1. Die Revisionswerberin bezieht sich zunächst auf Art 31 IVG sowie auf Art 52<sup>bis</sup> AHVG. Dabei führt sie aus, dass Schutzbedürftige in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht analog zu den Asylsuchenden keine Leistungen beanspruchen können, bis sie selbst (1) als Flüchtling anerkannt sind, (2) individuell vorläufig aufgenommen wurden oder (3) gemäss Art 49 Abs 2 AsylG eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (Revisionsbegründung, Ziffer I.1 bis 3). Personen mit Status S seien nicht kategorisch von den Versicherungsleistungen der IV ausgeschlossen; sie würden Zugang dazu erhalten, wenn der Aufenthaltsstatus in Liechtenstein nicht mehr nur temporär bzw nur rein rückkehrorientiert sei (Ziffer II.5). Aus den Gesetzesmaterialien gehe klar hervor, dass zwischen Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen zu

unterscheiden sei (Ziffer II.6). Der liechtensteinische Gesetzgeber sei bewusst vom schweizerischen Regelungsgefüge abgewichen; in Liechtenstein werde auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abgestellt, während in der Schweiz auch Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung durch die Begründung eines Wohnsitzes grundsätzlich Leistungen der Sozialversicherung beziehen könnten (Ziffer II.7). Schutzbedürftige würden – ähnlich wie Asylsuchende – lediglich wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe in Liechtenstein geduldet. Es liege deshalb näher, die Rechtstellung der Schutzbedürftigen mit derjenigen der Asylsuchenden (und nicht mit derjenigen der vorläufig Aufgenommenen) zu vergleichen (Ziffer II.8). Der Gesetzgeber habe den Zugang zu Leistungen der Invalidenversicherung beschränkt und die Schutzbedürftigen – genau so wie die Asylsuchenden – bis auf Weiteres vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen (Ziffer II.9). Diese Betrachtungsweise werde dadurch unterstützt, dass im liechtensteinischen Recht die Versicherungsklausel und die Mindestbeitragsdauer ersatzlos gestrichen worden seien (Ziffer II.10). Es gehe beim Status S um einen vorübergehenden und rein rückkehrorientierten Status (Ziffer II.11).

Wenn das Fürstliche Obergericht zu einem anderen Ergebnis gelange, werde nicht beachtet, dass asylrechtlich zwischen Schutzbedürftigen und (individuell) vorläufig Aufgenommenen klar unterschieden werde; Schutzbedürftige würden nach Ablauf von fünf Jahren eine

Aufenthaltsbewilligung erhalten und könnten von diesem Zeitpunkt an grundsätzlich Leistungen der AHV und der IV erhalten können (Ziffer III.13 und 14). Die Berufung des Fürstlichen Obergerichts auf das Informationsblatt des Ausländer- und Passamtes sei nicht nachvollziehbar (Ziffer II.16). Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein hätten im Bereich der versicherungsmässigen Voraussetzungen keine übereinstimmenden Rechtsnormen kodifiziert. Weil in Liechtenstein die Versicherungsklausel und die Mindestbeitragsdauer abgeschafft worden seien, könnten – würde der Auffassung des Fürstlichen Obergerichts gefolgt – alle Personen ab dem Zeitpunkt des Zuzugs nach Liechtenstein das gesamte Spektrum von Eingliederungsmassnahmen beanspruchen (Ziffer IV.17 bis 21). Die Auffassung des Fürstlichen Obergerichts widerspreche der Konzeption der IV als Risikoversicherung und den grundlegenden Absichten des Gesetzgebers. Es entspreche dem Willen des Gesetzgebers, Schutzbedürftige im Hinblick auf IV-Leistungen wie Asylsuchende zu behandeln (Ziffer IV.22 und 23).

7.2. Der Revisionsgegner weist eingangs darauf hin, dass zwischen der Versicherungsunterstellung einerseits und den Leistungsanspruchsvoraussetzungen andererseits zu differenzieren sei (Ziffer 2). Der Revisionsgegner sei auf Grund seines zivilrechtlichen Wohnsitzes gemäss Art 34 Abs 1 lit a AHVG in Verbindung mit Art 19 IVG obligatorisch versichert (Ziffer 3.1). Schutzbedürftige seien nicht Asylsuchende, weil sie gar kein Asylgesuch stellen müssten (Ziffer 3.2). Ohnehin gelte, dass der Revisionsgegnerin rückwirkend auf den

Zeitpunkt seines Schutzgesuchs als in der Invalidenversicherung versichert zu gelten habe, weil er mit der Gewährung des Status S vorläufig aufgenommen worden sei (Ziffer 3.3). Bei den Schutzbedürftigen mit Status S folge nach der Gewährung des Schutzstatus kein weiterer Aufnahmeakt mehr; es sei irrig, annehmen zu wollen, dass Schutzbedürftige zunächst «Jahre in Liechtenstein zubringen» müssten, um versichert zu sein (Ziffer 3.3). Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Aufenthaltsstatus der Schutzbedürftigen nur temporär und rein rückkehrorientiert sein soll; auch bei «individuell» vorläufig Aufgenommenen verhalte es sich bezogen auf diese Orientierung analog (Ziffer 4). Es gehe einzig darum, die Asylbehörde in offensichtlichen Fällen zu entlasten, wenn Personen ohne weitere Abklärungen vorübergehend Schutz gewährt werde (Ziffer 5). Es sei weder notwendig noch angezeigt, die an Deutlichkeit nicht zu überbietende Rechts- und Gesetzeslage einschränkend zu interpretieren. Eine Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf die Ausrichtung von Hilfsmitteln sehe das IVG gerade nicht vor, weshalb Anspruch des Revisionsgegners auf Ausrichtung von Hilfsmitteln ab dem Zeitpunkt seiner Versicherungsunterstellung bestehe (Ziffer 6). Weil der Revisionsgegner einen zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein bereits längst begründet habe, sei er seitdem obligatorisch in der IV versichert. Wenn trotz dieser Feststellung eine echte Gesetzeslücke verortet würde, müsste die Regelung für Asylsuchende nach Art 5<sup>ter</sup> Abs 2 AHVV analog auf Schutzbedürftige mit Status S Anwendung finden; auch gemäss Art 31 IVG bestehe

Anspruch auf Leistungen aus der Invalidenversicherung, weil der Revisionswerber jedenfalls als vorläufig Aufgenommener zu betrachten sei (Ziffer 7). Was eine allfällige Füllung einer Gesetzeslücke betreffe, liege unter Berücksichtigung der Materialien nahe, den Schutzbedürftigen die gleichen Rechte zu gewähren wie den vorläufig Aufgenommenen (Ziffer 8).

Was eine Prüfung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen betreffe, wäre allenfalls das Urteil des Obersten Gerichtshofs dahingehend anzupassen, dass der Anspruch dem Grunde nach bestehe (Ziffer 9).

7.3. Das Fürstliche Obergericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Asylsuchenden, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, Spezialvorschriften aufstellt. Insoweit kann nicht vom Wohnsitz auf die Versicherteneigenschaft geschlossen werden (E 4.3.1, mit Hinweis auf Art 34 AHVG, Art 5<sup>ter</sup> AHVV sowie Art 31 IVG). Die Gründe, dass Schutzbedürftige nicht jenen Personen gleichzuhalten sind, welche vorläufig aufgenommen worden sind, sind durchaus stichhaltig (E 4.3.2). Es stellt sich allerdings die Frage nach einer Lücke im Gesetz (E 4.3.2). Bezogen auf die Subsumption des gegenständlichen Falls besteht eine echte Gesetzeslücke; es ist nicht ausdrücklich geregelt, wie Schutzbedürftige im Rahmen der Invalidenversicherung zu behandeln sind (E 4.3.4). Wenn zur Füllung der Lücke auf eine Gesetzesanalogie abgestellt wird, besteht mit Blick auf die Gleichheit des Rechtsgrundes und des Schutzbedürfnisses eine Vergleichbarkeit zwischen Personen, welchen der Status S zukommt, mit vorläufig Aufgenommenen (E 4.3.5,



4.3.6). Für das so gewonnene Ergebnis spricht zudem, dass nach der schweizerischen Regelung der Asylsuchende, der vorläufig Aufgenommene sowie der Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme an in der AHV versichert ist, soweit er keine Erwerbstätigkeit ausübt (E 4.3.7).

Im Ergebnis gelangt damit das Fürstliche Obergericht dazu, dem Hilfsmittelantrag (auf orthopädische Serienschuhe) stattzugeben.

8.1. Es ist zunächst auf die gesetzliche Regelung einzugehen, welche für die Klärung der strittigen Frage von Bedeutung ist.

8.2. Zunächst sind die Regelungen zur *Versicherungsunterstellung* darzustellen.

Nach Art 26 IVG sind in diesem Sozialversicherungsbereich Personen versichert, die gemäss Art 34 und Art 35 AHVG obligatorisch oder freiwillig versichert sind. Bezogen auf Eingliederungsmassnahmen wird in Art 34 Abs 1 IVG Bezug genommen auf «Versicherte»; nach Art 36 Abs 1 IVG wird festgelegt, dass Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen Personen haben, «sofern und solange sie bei der Anstalt versichert sind». Die Anspruchsregelung bei Hilfsmitteln enthält diesbezüglich keine besondere Regelung (vgl Art 47 f IVG).

Nach Art 34 Abs 1 lit a AHVG sind diejenigen natürlichen Personen Versicherte, «die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben». Nach Art 34 Abs 2 lit c AHVG sind Personen nicht versichert, welche die in

Abs 1 genannte Voraussetzung des zivilrechtlichen Wohnsitzes «nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen». Diese letztgenannte Einschränkung wird durch Art 5<sup>ter</sup> AHVV konkretisiert. Die entsprechende Regelung bezieht sich in Abs. 2 auf Asylsuchende, für welche das Folgende festgelegt wird:

*«Asylsuchende, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, gelten rückwirkend auf den Zeitpunkt des Asylgesuchs als versichert, wenn sie als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden.»*

8.3. Nachstehend ist auf die Regelungen zu den Voraussetzungen der *Leistungsgewährung* hinzuweisen.

Was den Leistungsanspruch betrifft, hält Art 31 IVG – mit dem Randtitel «Aufenthalt auf Grund eines Asylgesuchs» – das Folgende fest:

*«Personen mit Aufenthalt in Liechtenstein auf Grund eines Asylgesuchs haben erst Anspruch auf Leistungen, wenn sie als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden.»*

Eine analoge Einschränkung legt Art 52<sup>bis</sup> AHVG für den Rentenanspruch der AHV fest; hier wird festgelegt, dass Personen mit Aufenthalt in Liechtenstein auf Grund eines Asylgesuchs erst Anspruch auf Renten haben, wenn sie als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden.

9. Die gegenständlich interessierende «vorübergehende Schutzgewährung» wird durch Art 43 Abs 1 AsylG geordnet. Danach bestimmt die Regierung mit

Verordnung, ob und nach welchen Kriterien und in welchem Umfang Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz gewährt wird. Nach Art 49 Abs 1 AsylG darf sich die schutzbedürftige Person während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung in Liechtenstein aufhalten. Art 49 Abs 2 AsylG legt fest, dass die schutzbedürftige Person eine Aufenthaltsbewilligung erhält, wenn die Schutzgewährung länger als fünf Jahre dauert. Die aufenthaltsrechtliche Stellung richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes.

Nach Art 55 Abs 1 AsylG richtet sich die Ausrichtung von Leistungen «der Sozialen Sicherheit an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige» nach den einschlägigen Spezialgesetzen, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt.

10.1. Ergänzend ist auf die interessierenden Gesetzesmaterialien einzugehen.

10.2. Zunächst ist auf Materialien zum AsylG hinzuweisen.

Erläuternd führt die Regierung zur Regelung des AsylG das Folgende aus (vgl. Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. [85/2011 zu Art 49 AsylG](#)):

*«Schutzbedürftige sind während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung zum Aufenthalt in Liechtenstein berechtigt. Es handelt sich beim Aufenthaltsrecht der Schutzbedürftigen während den ersten fünf Jahren des Schutzes jedoch nicht um eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne der*

*ausländerrechtlichen Bestimmungen, sondern um einen gesetzlich bewilligten und befristeten Verbleib in Liechtenstein (Bewilligung ‚S‘). Die Gewährung vorübergehenden Schutzes stellt in dieser Zeit somit einen originären Aufenthaltstitel dar. Dieses Aufenthaltsrecht beinhaltet im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie sie Asylsuchende haben. Falls eine Rückkehr nach fünf Jahren immer noch nicht möglich ist und der Konflikt andauert, rechtfertigt sich eine stufenweise Verbesserung des Aufenthaltsstatus der Schutzbedürftigen; dies schon aus dem Grund, weil sich unter den Schutzbedürftigen auch Flüchtlinge befinden können, die eigentlich Anspruch auf eine gemäss GFK definierte Rechtsstellung hätten.»*

Zu Art 55 AsylG wird seitens der Regierung das Folgende ausgeführt:

*«Leistungen der Familienausgleichskasse (FAK) können von Personen, die unter das Asylgesetz fallen, erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in Liechtenstein beansprucht werden und nur für Kinder, welche sich ebenfalls in Liechtenstein aufhalten. Davon ausgenommen sind jene Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Die Einschränkung des Leistungsanspruches ist nach Ansicht der Regierung dazu geeignet, Missbrauch zu verhindern. Da die existentielle Versorgung der Personen sichergestellt ist, ergibt sich auch keine Notwendigkeit, Leistungen der FAK vom Tag der Einreise an auszurichten. Nach einem fünfjährigen Aufenthalt wird somit die Lohnzession beendet, die Möglichkeit eröffnet, eine ausländerrechtliche*

*Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, und es besteht Anspruch auf Leistungen der FAK. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invaliden-(IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) bedingen, dass eine gewisse Anzahl von Beitragsmonaten vorliegen, damit ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung durch eine zeitlich bestimmte Aufenthaltsdauer wird nicht vorgesehen.»*

10.3. Zu den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den Materialien die nachstehend zu nennenden Punkte.

Zu Art 52<sup>bis</sup> AHVG führt die Regierung das Folgende aus (vgl. Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 127/2020 und 26/2021):

*«Ähnlich wie in der Schweiz sowie entsprechend der Regelung im Asylgesetz sollen die Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, neu erst dann festgesetzt und entrichtet werden, wenn die Person als Flüchtling anerkannt oder sie vorläufig aufgenommen wurde (vgl. Art. 14 Abs. 2bis ch-AHVG). Diese Novellierung kann den Widerspruch von Art. 55 Abs. 2 AsylG zu Art. 5<sup>ter</sup> Abs. 2 AHVV zugunsten der Sozialversicherungsnorm (als lex specialis) auflösen und kann den im AsylG ausgedrückten Willen des Gesetzgebers, keine sozialversicherungsrechtlichen Anreize im Flüchtlingswesen zu schaffen, nachkommen.*

*Erwerbstätige Asylsuchende (hierbei ist von einer geringen Anzahl auszugehen) sind (wie bisher) mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beitragspflichtig. Neu ist vorgesehen, dass wie bei nichterwerbstätigen Asylsuchenden die Leistungen bei Eintritt des Risikos (Alter, Tod, Invalidität) und Familienzulagen erst dann ausgerichtet werden, wenn der Asylsuchende als Flüchtling anerkannt oder ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Damit wird vom sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz 'wer Beiträge zahlt, hat auch Anspruch auf Leistungen' bei Asylsuchenden, die nicht aufgenommen oder denen keine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, abgewichen. Seine Beiträge stellen gewissermassen Solidaritätsbeiträge für die Allgemeinheit, die den Schutz von Flüchtlingen in Liechtenstein finanziert, dar.*

*Im Ergebnis führt dies dazu, dass anerkannte Flüchtlinge nicht schlechter gestellt werden als bisher, denn sie erhalten die Leistungen erst mit der Anerkennung. Vor der Anerkennung werden die anfallenden Kosten durch die Allgemeinheit gedeckt. Damit soll verhindert werden, dass aus Beiträgen, welche der Staat begleicht, bei in der Folge rechtskräftig abgewiesenen Flüchtlingen ein ungerechtfertigter Rentenanspruch entsteht.»*

Zu Art 31 IVG finden sich die folgenden Erläuterungen der Regierung (vgl. Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 127/2020 und 26/2021):

*«Entsprechend der Regelung im AHVG sollen Personen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben,*

*Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erst mit der Anerkennung als Flüchtling oder vorläufigen Aufnahme haben (siehe Erläuterungen zu Art. 52bis Abs. 1 AHVG).»*

11. Der Vollständigkeit halber ist auf die schweizerische Regelung hinzuweisen, die sich in Art 14 Abs. 2<sup>bis</sup> CH-AHVG findet:

*Die Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind erst dann festzusetzen und unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 1 zu entrichten, wenn:*

- a. diese Personen als Flüchtlinge anerkannt wurden;*
- b. diesen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird; oder*
- c. auf Grund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch im Sinne dieses Gesetzes oder des IVG entsteht.*

Erläuternd wird zu dieser Regelung das Folgende ausgeführt (vgl. HÜRZELER MARC/KIESER UELI, Hrsg, BSK AHVG-Frey, [erscheint] Basel 2025, Art 14 N 117 f):

*«Besondere Bestimmungen gelten für Personen, die in der Schweiz Asyl suchen, für den vorläufig Aufgenommenen und die Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.*

*Mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit werden die Personen aller drei Kategorien in der AHV versichert. Wird einmal eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, bleibt die Beitragspflicht bestehen, auch wenn die Erwerbstätigkeit später wieder wegfallen sollte. In diesem Fall müssen die Beiträge aufgrund des Wohnsitzes entrichtet werden.*

*Die Beitragspflicht entsteht in jedem Fall mit der Anerkennung als Flüchtling bzw. mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Die Beitragspflicht gilt auch, wenn ein Leistungsanspruch nach der AHV oder IV entsteht.»*

12.1. Grundsätzlich ist im Sozialversicherungsrecht zwischen Beitragspflicht und Leistungsanspruch oft ein Gleichlauf eingerichtet. Personen, welche Beiträge bezahlen, sind zugleich leistungsberechtigt.

12.2. Davon weicht die liechtensteinische Gesetzgebung im Sozialversicherungsbereich in gewisser Hinsicht ab.

Zunächst gilt dies bei bestimmten Personenkategorien für bezahlte Beiträge, die dennoch nicht zu Leistungsansprüchen führen. In den Gesetzesmaterialien wird dies seitens der Regierung ausdrücklich festgehalten und festgestellt, dass die von der betreffenden Personengruppe der Flüchtlinge entrichteten Beiträge «gewissermassen Solidaritätsbeiträge für die Allgemeinheit» darstellen, welche den Schutz von Flüchtlingen in Liechtenstein finanziert (vgl dazu vorstehend E 10.3; Materialien zu Art 52<sup>bis</sup> AHVG).



Zudem entfällt bei Schutzbedürftigen, deren Einordnung gegenständlich strittig ist, dieser Gleichlauf zwischen Beitragszahlung und Leistungsanspruch ohnehin. Prinzipiell sind nämlich in den Sozialversicherungszweigen AHV/IV (nur) Personen versichert, welche in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (bzw – gegenständlich ohnehin nicht von Belang – hier eine Erwerbstätigkeit ausüben) (dazu vorstehend E 8.2). Bezogen auf die Kategorie der Schutzbedürftigen hält die Regierung in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich fest, dass die Schutzbedürftigen zwar zum Aufenthalt in Liechtenstein berechtigt sind. Dabei handelt es sich indessen nicht um eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne der ausländerrechtlichen Bestimmungen, sondern um einen «gesetzlich bewilligten und befristeten Verbleib in Liechtenstein» (dazu vorstehend E 10.2; Erläuterung von Art 49 AsylG). Bei einem strikten Gleichlauf zwischen Beitragszahlung und Leistungsanspruch würde damit der Kategorie der Schutzbedürftigen ohnehin kein Leistungsanspruch zustehen.

Diese besondere sozialversicherungsrechtliche Regelung ist getragen vom gesetzgeberischen Willen, «keine sozialversicherungsrechtlichen Anreize im Flüchtlingswesen zu schaffen» (dazu vorstehend E 10.3, Erläuterung von Art 52<sup>bis</sup> AHVG). Die Gesetzesmaterialien betonen, dass verhindert werden soll, dass «bei in der Folge rechtskräftig abgewiesenen Flüchtlingen ein ungerechtfertigter Rentenanspruch entsteht» (dazu vorstehend E 10.3, Erläuterung von Art 52<sup>bis</sup> AHVG). Diese Festlegungen sollen nach den Gesetzesmaterialien auch für

die Leistungen der Invalidenversicherung gelten (dazu vorstehend E 10.3, Erläuterung von Art 31 IVG). Es geht generell darum, Missbrauch zu verhindern, wobei zudem berücksichtigt wird, dass «die existentielle Versorgung der Personen sichergestellt ist» (dazu vorstehend E 10.2, Erläuterungen von Art 55 AsylG). Im Bereich der AHV und IV wird – so die Regierung erläuternd – berücksichtigt, dass der Missbrauch dadurch verhindert wird, «dass eine gewisse Anzahl von Beitragsmonaten vorliegen (muss), damit ein Anspruch geltend gemacht werden kann» (dazu vorstehend E 10.2, Erläuterung von Art 55 AsylG).

13. Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass im Sozialversicherungsrecht für bestimmte Personenkategorien Besonderheiten bei der Regelung der Unterstellung bzw der Beitragszahlung bzw des Leistungsanspruchs vorgesehen sind. Bestimmte Personenkategorien sind nicht auf Grund des Wohnsitzes unterstellt und leistungsberechtigt; vielmehr wird eine spezifische Regelung geschaffen, wobei diese vom Gedanken getragen ist, keine Anreize für den Leistungsbezug zu schaffen und Missbräuche zu verhindern; es geht um Personengruppen, deren existentielle Sicherung durch Staatsmittel gewährleistet ist.

Bezogen auf die gegenständlich interessierende Kategorie der Schutzbedürftigen zeigt sich, dass diese Personen in der AHV/IV mangels Wohnsitz nicht versichert sind. Soweit sie – etwa bei Erwerbstätigkeit – Beiträge an diese beiden Sozialversicherungszweige bezahlen, besteht zudem kein unbedingter Gleichlauf mit dem Leistungsanspruch. Ein allfälliger Leistungsanspruch

müsste somit aus einer spezifischen gesetzlichen Regelung entstehen.

14.1. Die gegenständlich interessierende Kategorie der Schutzbedürftigen mit Status S wird im Fürstentum Liechtenstein im Sozialversicherungsbereich – anders als beispielsweise in der Schweiz (dazu vorstehend E 11) – nicht ausdrücklich erfasst. Zu den Schutzbedürftigen lässt sich den asylrechtlichen Gesetzesmaterialien entnehmen, dass diese in den ersten fünf Jahren nicht eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne der ausländerrechtlichen Bestimmungen erhalten; es geht um einen gesetzlich bewilligten und befristeten Verbleib in Liechtenstein. Insoweit liegt ein originärer Aufenthaltstitel vor. Eine «stufenweise Verbesserung des Aufenthaltsstatus» erfolgt erst nach Ablauf gewisser Zeitspannen (dazu vorstehend E 10.2, Erläuterung von Art 49 AsylG).

Die Materialien zeigen, dass der gesetzlichen Regelung die Auffassung zu Grunde liegt, bei den Schutzbedürftigen einen originären und von anderen Regelungen abweichenden Aufenthaltstitel zu wählen, wobei eine «Verbesserung des Aufenthaltsstatus» im Lauf der Zeit vorgesehen ist.

14.2. Wenn die genannte spezifische Regelung für die Schutzbedürftigen eingeordnet wird, wird aus den Gesetzesmaterialien deutlich erkennbar, dass es der Regierung darum geht, keine unnötigen Anreize zu schaffen bzw Missbräuche zu verhindern. Damit zeigt sich, dass eine allfällige sozialversicherungsrechtliche Stellung der

Schutzbedürftigen einschränkend zu verstehen ist. Es kann insoweit ohne klar fassbare Regelung im IVG nicht angenommen werden, Schutzbedürftige könnten Anspruch auf Hilfsmittel der IV erheben.

15. An einer ausdrücklichen Regelung des Hilfsmittelanspruchs für Schutzbedürftige fehlt es – wie aufgezeigt (dazu E 8.3) – im Bereich des IVG. Es ist einzig auf eine Regelung mit Bezug auf Personen mit Aufenthalt in Liechtenstein auf Grund eines Asylgesuch hinzuweisen (dazu Art 31 IVG; vgl. vorstehend E 8.3).

Ob bezogen auf den Hilfsmittelanspruch von Schutzbedürftigen überhaupt eine Lücke, welche zwingend zu füllen ist, vorliegt, kann – wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt – gegenständlich offenbleiben. Denn eine Lückenfüllung würde so ausfallen, dass daraus kein Leistungsanspruch abgeleitet werden könnte.

16. Den Gesetzesmaterialien lässt sich die klare Grundlage erkennen, dass Schutzbedürftige einen originären und besonderen Aufenthaltsstatus haben, wobei für die Phase des gesetzlich bewilligten und befristeten Verbleibs eine Ausgangslage besteht, welche «im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie sie Asylsuchende haben», beinhaltet (dazu vorstehend E 10.2, Erläuterung zu Art 49 AsylG). Bezogen auf Asylsuchende findet sich in Art 31 IVG eine bestimmte Regelung; danach haben solche Personen «erst Anspruch auf Leistungen, wenn sie als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden» (dazu vorstehend E 8.3). Insoweit

zeigt sich, dass im liechtensteinischen Recht bei Personen mit Aufenthalt auf Grund eines Asylgesuchs mit Blick auf sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche einschränkende Regelungen gelten.

Es ist damit bezogen auf schutzbedürftige Personen – soweit bezogen auf ihre Ansprüche eine Lücke bestehen sollte – davon auszugehen, dass die für Asylsuchende insgesamt geltenden Regelungen analog gelten müssen. Damit kann für Schutzbedürftige nicht ohne einen weiteren hinzutretenden Titel (insbesondere nicht ohne einen länger dauernden «originären» Aufenthalt) ein Hilfsmittelanspruch in der IV bestehen.

Es wird aber nachstehend noch auf die vom Fürstlichen Obergericht gegebene Begründung einzugehen sein (dazu E 18).

17. Im gegenständlichen Fall geht es um den Anspruch einer Person, welche den Schutzstatus S innehat, ohne dass diesbezüglich Entwicklungen aufgetreten wären, welche einer vorläufigen Aufnahme bzw einer Anerkennung als Flüchtling entsprechen würde. Insoweit führt eine Lückenfüllung durch Abstellen auf Art 31 IVG nicht zum Ergebnis, dass ein Leistungsanspruch besteht.

18. Das Fürstliche Obergericht begründet die von ihm vorgenommene Gesetzesanalogie mit der «Ähnlichkeit in der Gleichheit des Rechtsgrundes und des Schutzbedürfnisses» (vgl E 4.3.6).

Dabei wird indessen zu wenig berücksichtigt, welches die besondere Situation der vorläufig Aufgenommenen und deren Bedeutung ist. Als «vorläufig

Aufgenommene» gelten Personen, denen kein Asyl in Liechtenstein gewährt wird, bei denen jedoch der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (vgl Art 2 Abs 1 lit d AsylG). Schutzbedürftige sind demgegenüber Personen, «denen auf Grund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situation allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewährt wird» (vgl Art 2 Abs 1 lit c AsylG). Die beiden Kategorien lassen sich bezogen auf ihre Bedeutung nicht vergleichen. So wurden in Liechtenstein im Jahr 2023 303 Schutzgesuche gestellt, während (nur) vier Personen vorläufig aufgenommen wurden (vgl. [Asylwesen – Liechtensteinische Landesverwaltung Statistikportal](#), besucht am 28.04.25).

Angesichts der aus den Gesetzesmaterialien klar und eindeutig erkennbaren Stossrichtung, Schutzbedürftigen einen eigenen (eben: originären) Aufenthaltsstatus zu geben, und unter Berücksichtigung der Zurückhaltung bei der Gewährung von Sozialversicherungsrechtsansprüchen gegenüber den betreffenden Personenkategorien kann nicht angenommen werden, der Gesetzgeber hätte – soweit er die betreffende Frage hätte regeln müssen – die gegebenenfalls sehr grosse Gruppe von Schutzbedürftigen der sehr kleinen Gruppe von vorläufig Aufgenommenen gleichgestellt.

19. Damit zeigt sich insgesamt, dass die vom Fürstlichen Obergericht vorgenommenen Lückenfüllung rechtsfehlerhaft erfolgte. Es wäre Aufgabe der Gesetzgebung, hier eine spezifische Lösung festzulegen,

wenn bereits während der ersten Phase der Schutzbedürftigkeit ein Hilfsmittelanspruch bestehen soll.

Erläuternd ist festzuhalten, dass mit dem gegenständlichen Urteil nur die Frage des Hilfsmittelanspruchs in der ersten Phase der Schutzbedürftigkeit geklärt wird.

20. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts ein Rechtsfehler anhaftet. Es ist damit das Urteil aufzuheben und es ist der Entscheid der Revisionswerberin vom 04.07.2024 wiederherzustellen.

21. Der Revision war daher insoweit Erfolg zu geben.

22. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionswerberin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 27.05.2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.



SCHLAGWORTE: Anspruch des Schutzbedürftigen mit Status S auf Hilfsmittel der IV

RECHTSSATZ: Wenn die gesetzliche Regelung für die Schutzbedürftigen mit Status S eingeordnet wird, wird aus den Gesetzesmaterialien deutlich erkennbar, dass es der Regierung darum geht, im Sozialversicherungsrecht keine unnötigen Anreize zu schaffen bzw Missbräuche zu verhindern. Damit zeigt sich, dass die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Schutzbedürftigen einschränkend zu verstehen ist und prinzipiell derjenigen der Asylsuchenden (und nicht der engeren Kategorie der vorläufig Aufgenommenen) entspricht. Es kann insoweit ohne klar fassbare Regelung im IVG nicht angenommen werden, Schutzbedürftige könnten – wie vorläufig Aufgenommene – Anspruch auf Hilfsmittel der IV erheben (E 14).

\*\*\*\*\*